# **Ortsrecht-Sammlung**

Vorschrift: Anlage zu der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die

Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der

Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem außerhalb der

unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Ordnungsamt

#### Fundstellennachweis:

Bezeichnung	<b>Datum</b> vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	18.02.1980	18.02.1980		a Bridge	5	15.04.1980	25	16.04.1980
Neufassung	20.02.1995	20.02.1995			4	15.03.1995	10	16.03.1995
Neufassung	03.09.2001	03.09.2001			11	31.10.2001	68	01.01.2002
Neufassung	03.12.2015	03.12.2015			13	30.12.2015	130	01.01.2016

### Erläuterungen:

Ausdruck: 05.01.2016, 15:46 Uhr

**D-03-2** Seite: 1

## **Anlage**

### zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstund Sachleistungen der Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

### Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1

Euro je ½ Stunde

1 Derganalainaatz	
Personaleinsatz     je feuerwehrtechnischem Personal	13,00
2. Einestz von Eghrzougen (ahne Bersenel)	
Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)     a) Löschfahrzeug (TLF / HLF)	50,00
b) Löschgruppenfahrzeug (LF)	50,00
c) Gerätewagen (GW-L 2))	40,00
d) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	25,00
e) Einsatzleitwagen (ELW 1)	40,00
f) Geräteanhänger	40,00

Beim Einsatz der Fahrzeuge außerhalb der Samtgemeinde Holtriem werden je Kilometer (gemessen von der Gemeindegrenze) zusätzlich 1,00 EURO für Betriebskosten berechnet.

- 3. <u>Einsatz von Geräten und Materialen Dritter</u>
  Geräte und Materialien aller Art werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweils gültigen Preis berechnet.
- 8. Werden feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen.

Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.

- 10. Die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien sind in voller Höhe zu erstatten.
- 11. Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für **Verpflegung und Erfrischung** besonders zu erstatten.
- 12. Missbräuchliche Alarmierung

- Missbräuchliche Alarmierung

- Fehlalarm Brandmeldeanlage

500,00 Euro 250,00 Euro

**D-03-2** Seite: 2

- 13. Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Tarif keine Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 14. Verdienstausfall

Der auf Grund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausfall ist von der bzw. von dem Gebührenpflichten zu erstatten.

Ausdruck: 05.01.2016, 15:46 Uhr